



Landratsamt Göppingen
Umweltschutzamt

Allgemeinverfügung

Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Das ökologische Gleichgewicht in unseren Gewässern ist in Gefahr!

Göppingen, [21.07.2022]— Aufgrund der lang anhaltenden Trockenheit und der großen Hitze führen die meisten Gewässer im Landkreis Göppingen nur noch wenig Wasser. Einige Filszuflüsse sind sogar bereits ausgetrocknet. Da auch mittelfristig keine grundlegende Wetteränderung und damit bis auf lokale Gewitterereignisse keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen zu erwarten ist, erlässt das Landratsamt Göppingen eine **Allgemeinverfügung** zur Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs um das Ökosystem Oberflächengewässer zu schützen.

Damit wird der Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen sowie die Entnahme von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau (sogenannter Gemeingebrauch) untersagt.

Nach dem Wassergesetz kann Wasser bei normalen Wasserständen im Rahmen des Gemeingebrauchs erlaubnisfrei aus einem oberirdischen Gewässer entnommen werden. Dies gilt jedoch nur, solange noch genügend Restwassermenge im Gewässer verbleibt. Dies ist in der derzeitigen Situation und auch mit Ausblick auf die kommenden Wochen nicht der Fall.

Bei Niedrigwasser ist dies auch aus ökologischer Sicht weitaus sinnvoller als das wenige noch verbleibende Wasser aus einem Fließgewässer zu entnehmen.

Es besteht die Gefahr, dass bei Niedrigwasser die Gewässergüte und die Gewässerqualität erheblich beeinträchtigt werden. In der Folge kann es sogar zu Fischsterben kommen, da die Wassertemperatur zu stark ansteigt und im Wasser daher nicht mehr genügend Sauerstoff zur Atmung der Fische und Kleinlebewesen gebunden werden kann.

Es gilt im Übrigen zu beachten, dass die Abläufe aus den Kläranlagen, die auch in solchen Trockenphasen konstante Mengen gereinigtes Abwasser in die Gewässer einleiten, durch das geringe natürliche Wasserdargebot häufig nicht mehr ausreichend verdünnt werden. Der Abwasseranteil in den Gewässern und damit die Belastungen z.B. durch coliforme Keime können damit stark ansteigen, sodass dieses Wasser nicht mehr zum Gießen von Gemüse oder Früchten geeignet ist, die zum Verzehr vorgesehen sind. Auch wenn die aktuelle Hitze es verlockend erscheinen lässt, sollte aufgrund der Keimbelastung aus Abwassereinleitungen grundsätzlich nicht in Flüssen gebadet werden.

Grundsätzlich muss für alle Entnahmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern , die nicht unter den Gemeingebrauch fallen, bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Zulassung beantragt werden. Vorhandene wasserrechtliche Zulassungen für die Entnahme bleiben von der Allgemeinverfügung unberührt. In den allermeisten Fällen sind dort bereits Einschränkungen für den Niedrigwasserfall festgelegt. Die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer sind jedoch bei der gegenwärtigen Situation dazu aufgerufen, die Entnahme auf das Allernotwendigste zu beschränken.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und vorerst bis zum 31.08.2022.

Ansprechpartner

Umweltschutzamt

Andreas Neft

Telefon: 07161 202-2200

Fax: 07161 202-2290

E-Mail: umweltschutzamt@lkgp.de

Homepage: www.landkreis-goeppingen.de